

VERKEHRSUNFALL - Informationen der Opferberatung

Sie sind Opfer eines Verkehrsunfalls und sind verletzt worden, oder stehen jemandem nahe, der einen Unfall erlitten hat? Dann stehen Sie unverhofft vor schwierigen Herausforderungen und haben womöglich Fragen.

Unfälle treffen die Beteiligten und die Angehörigen in vielen Fällen schwer. Sie können gravierende gesundheitliche, soziale, berufliche oder finanzielle Folgen nach sich ziehen. Häufig geht es darum, komplexe Versicherungsfragen zu klären und entsprechende Ansprüche geltend zu machen. Zudem stellt sich oft die Frage, ob ein Strafantrag nötig ist oder nicht.

Wir informieren Sie über versicherungsrechtliche Aspekte und gesetzliche Fristen. Wir beraten und unterstützen Sie bei der Bewältigung der psychischen und physischen Folgen des Unfalls und bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Versicherungen und im Strafverfahren. Wir können Ihnen spezialisierte Anwältinnen und Anwälte im Bereich Haftpflichtrecht und Sozialversicherungsrecht vermitteln, ebenso vermitteln wir ortsnahe Fachpersonen aus dem psychotherapeutischen und medizinischen Bereich.

Ermittlungs- und Strafverfahren

Wenn nach einem Verkehrsunfall die Polizei informiert wird, leitet diese ein Ermittlungsverfahren zur Klärung des Unfallhergangs ein. Anschliessend werden die zuständigen Behörden aufgrund des Strassenverkehrsrechts (SVG) entsprechende Sanktionen verfügen (strafrechtliche wie z.B. Busse und administrative wie z.B. Entzug des Führerausweises).

Sind bei einem Verkehrsunfall Menschen verletzt worden, müssen die Strafverfolgungsbehörden zudem prüfen, ob ein Straftatbestand gegen Leib und Leben im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt. Liegt nur eine leichte Körperverletzung vor, müssen Sie entscheiden, ob Sie gegen den Unfallverursacher / die Unfallverursacherin Strafantrag stellen wollen. Dafür haben Sie drei Monate Zeit. Erfolgt kein oder ein verspäteter Strafantrag wird gegen den/die Unfallverursacher/in nur aber immerhin wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsrecht ermittelt.

Strafantrag und erstinstanzliches Strafverfahren sind für Opfer prinzipiell kostenlos.

In einem allfälligen Strafverfahren gegen den/die Unfallverursacher/in stehen Ihnen als Opfer bestimmte Rechte zu, über die Sie von der zuständigen Staatsanwaltschaft informiert werden müssen. Ausserdem können Sie sich in einem Strafverfahren aktiv als Privatkläger/in beteiligen, was Ihre Rolle in der strafrechtlichen Untersuchung erheblich stärkt. Sie erhalten hierzu Formulare von der Staatsanwaltschaft. Über Einzelheiten kann Ihnen die Staatsanwaltschaft oder die Opferberatungsstelle Auskunft geben.

Entstandener Schaden

Durch einen Verkehrsunfall können Personenschäden (Heilungskosten), Sachschäden und weitere Kosten entstehen.

Jeder durch den Verkehrsunfall entstandene Schaden ist grundsätzlich bei den beteiligten Versicherungen geltend zu machen. Hierzu sollten Sie alle Rechnungen und Belege aufbewahren und diese jeweils zum Nachweis der entstandenen Kosten einreichen. Bitte beachten Sie, dass die Polizei nicht für die Regulierung des Schadens oder die Meldung an die Versicherungen zuständig ist, sondern Sie selbst an die Versicherungen gelangen müssen.

Wenn ein Strafverfahren gegen den/die UnfallverursacherIn durchgeführt wird und Sie sich daran als PrivatklägerIn beteiligen, können Sie Ihre Ansprüche auch im Strafverfahren geltend machen. Ihre finanziellen Ansprüche gegenüber den beteiligten Versicherungen bestehen jedoch unabhängig von einem Strafverfahren und werden normalerweise direkt mit diesen abgewickelt. Unter Umständen kann ein Strafverfahren aber für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche hilfreich sein, insbesondere wenn die Unfallsituation unklar ist.

Heilungskosten

Unter Heilungskosten versteht man die Kosten für Ambulanz, Spital- und Arztbehandlungen, verordnete Medikamente, Hilfsmittel, notwendige, verordnete Therapien, wie Physio- oder Psychotherapie etc. Die Heilungskosten übernimmt zuerst ihre Unfallversicherung. Die entsprechenden Rechnungen müssen Sie bei Ihrer eigenen Unfallversicherung einreichen. Sollten Sie nicht über Ihre Arbeitsstelle oder privat unfallversichert sein, ist Ihre Krankenversicherung (mit obligatorischem Unfalleinschluss) zuständig, dann werden allerdings die üblichen Franchisen und Selbstbehalte berechnet (welche später bei der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers / der Unfallverursacherin geltend gemacht werden können).

Weitere Kosten

Schäden und Kosten, die durch den Unfall verursacht wurden und nicht durch die eigene Unfall- und / oder Krankenversicherung gedeckt werden, müssen bei der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers / der Unfallverursacherin geltend gemacht werden.

Weitere Kosten sind Sachschaden wie ihr Fahrzeug, Kleidung und Schuhe, Lohn- und Einkommenseinbussen, Fahrspesen, Beizug von Hilfskräften, Haushaltshilfen, Kinderbetreuung, unbezahlte Kosten für persönliche Betreuung, Pflege und Kuren, Restkosten von Brillen, die Ihre Unfallversicherung nicht übernimmt, Kosten für Therapien, die nicht durch die Unfall- und / oder Krankenversicherung gedeckt sind (auch Franchise und Selbstbehalt) etc..

Genugtuung (Schmerzensgeld)

Eine Genugtuung kann ebenfalls bei der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers geltend gemacht werden. Sie kommt nach Abschluss des Heilungsprozesses in Frage, wenn eine gewisse Schwere der körperlichen oder seelischen Schädigung vorliegt oder eine Einschränkung im beruflichen oder privaten Leben zurück bleibt oder der Heilungsprozess sehr schmerzhaft oder aussergewöhnlich schwierig und lang war.

Rechtsvertretung/ Rechtsschutz

In Abhängigkeit von der individuellen Situation kann der Beizug eines Rechtsanwalts / einer Rechtsanwältin für Sie sinnvoll sein, insbesondere wenn Sie oder Ihre Familienangehörigen durch den Unfall schwer verletzt wurden, oder wenn die Leistungspflicht der Versicherungen diskutiert wird. Die Anwaltskosten werden in der Regel von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers / der Unfallverursacherin übernommen. Subsidiär kann die Opferhilfe Kostengutsprache leisten.

Für die Vermittlung eines spezialisierten Rechtsanwalts / einer spezialisierten Rechtsanwältin können Sie sich gerne an uns wenden.

Falls Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, melden Sie den Unfall umgehend an, auch wenn Sie nicht direkt deren Unterstützung benötigen sollten.